

INTERNATIONALER ZIVILDIENTST e.V.

Deutscher Zweig des Service Civil International

S A T Z U N GI. Name und Sitz

Der deutsche Zweig des Service Civil International trägt den Namen Internationaler Zivildienst e.V. (Deutscher Zweig des Service Civil International). Er hat seinen Sitz in Bückeburg.

II. Zweck und Ziele

1. Der Internationale Zivildienst e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 17 Abs.1 Steueranpassungsgesetz).
2. Der Internationale Zivildienst e.V. will
 - a) freiwillige werktätige Hilfe zum Wohle der Allgemeinheit leisten unter Ausschluss aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen können;
 - b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe einen neuen Geist unter den Völkern fördern, der schon den Gedanken, einen Krieg zu führen, unmöglich macht;
 - c) für die Verwirklichung eines internationalen zivilen Dienstes arbeiten, der das Vertrauen zwischen den Völkern vertieft und schliesslich den Militärdienst ersetzen soll;
 - d) Männern und Frauen ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Religion, politische Anschauung und soziale Stellung eine ernste Schule der Arbeit am Werk der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, eine Schule der freiwilligen Einordnung und der Kameradschaft sein.
3. Der Internationale Zivildienst e.V. unterstützt als Zweig des Service Civil International die Arbeit für die Einführung eines Alternativdienstes für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Ländern, wo Militärdienstpflicht besteht. Der Internationale Zivildienst e.V. strebt an, dass die Teilnahme von Militärdienstverweigerern an Diensten des Service Civil International als Alternativdienst anerkannt wird. Die einzelnen Mitglieder können sich in der Frage der Militärdienstverweigerung frei entscheiden.
4. Um seine Ziele zu erreichen, führt der Internationale Zivildienst e.V. Gemeinschaftsdienste durch, in denen Freiwillige unentgeltlich Arbeit leisten. Für Mitglieder und Freunde vermittelt der Internationale Zivildienst e.V. Einsätze in Diensten der ausländischen Zweige des Service Civil International und anderer internationaler Organisationen.

III. Mitgliedschaft

des Service Civil International beträgt zwei Jahre. Der Vorstand und die Buchprüfer bleiben in ihren Ämtern bis zu deren Wiederbesetzung.

3. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten gemeinsam den Internationalen Zivildienst e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
4. Die Mitgliederversammlung weist den einzelnen Vorstandmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche (Referate) zu. Der Vorstand ist befugt, die Aufgabenverteilung zu ändern, wenn sich das als sachdienlich erweist.

V. Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes e.V. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich und nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
b) Die Mitgliederversammlung tritt einmal in jedem Jahr zusammen.
c) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung zugehen.
2. a) Die Mitgliederversammlung bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildiensthewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.
b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Buchprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung dieser Organe.
c) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Buchprüfer. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich und nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind Wahlkandidaten bekanntzumachen. Die Wahl des Vorstandes und der Buchprüfer erfolgt unter dem Vorsitz eines von der Mitgliederversammlung durch Zuzug zu bestimmenden Wahlleiters, der für die Dauer des Wahlvorganges den Leiter der Mitgliederversammlung absetzt. Die Stimmabgabe geschieht durch Handzeichen. Jedes anwesende ordentliche Mitglied kann verlangen, dass mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird. Wenn kein abweichender Beschluss gefasst wird, werden

die Mitglieder des Vorstandes einzeln gewählt. Der Wahlvorgang endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter.

3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Einberufung muss in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages an erfolgen. Artikel V 1 c) findet Anwendung.
4. a) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge durch Beschluss. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei der Abstimmung über einen Antrag, der die Angelegenheiten eines ordentlichen Mitgliedes berührt, hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.
c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

VI. Vorstand

1. a) Der Vorstand leitet die Arbeit des Internationalen Zivildienstes e.V. nach den Bestimmungen der Satzung und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist er der Mitgliederversammlung verantwortlich.
b) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Er kann mit diesen und etwa erforderlichen Mitarbeitern Anstellungsverträge abschliessen. Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter arbeiten nach den Anweisungen des Vorstandes. Für ihre Tätigkeit ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Geschäftsführer sowie bestellte Mitarbeiter sind bei der Wahl des Vorstandes auch passiv wahlberechtigt, wenn sie ordentliche Mitglieder sind.
c) Der Vorstand bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung des Internationalen Zivildienstes e.V. geführt wird.
2. a) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, und zwar während seiner Amtszeit erstmalig unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung. Auf jeder Vorstandssitzung muss der Ort und der Zeitpunkt für die nachfolgende Vorstandssitzung bestimmt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe finden ausserordentliche Vorstandssitzungen statt. Diese werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer solchen Sitzung verlangen.

- b) Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
 - c) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Artikel V 4 b) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Artikel VI 2 a) Satz 2 gilt auch bei Beschlussunfähigkeit. Wenn beide Vorsitzende abwesend sind, wählt der Vorstand einen Sitzungsleiter.
 - d) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
 - e) Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist.
3. a) Der Geschäftsführer und die bestellten Mitarbeiter müssen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und zugleich das Recht, selbständig Anträge zu stellen.
- b) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein. Der Vorstand kann dieses Recht jederzeit ohne Angabe von Gründen für die jeweilige Sitzung ganz oder zeitweilig aufheben, und zwar in Ansehung sowohl eines einzelnen Mitgliedes als auch aller anwesenden Mitglieder.

VII. Buchprüfer

1. Der Internationale Zivildienst e.V. hat zwei Buchprüfer. Ihnen obliegt die rechnarmässige und sachliche Prüfung aller aufgezählten Geschäftsvorgänge.
2. Für die ordnungsgemässe Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

VIII. Satzungsänderung

- Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Satzungsänderungen zu beschliessen, welche aus vereinsrechtlichen Gründen notwendig sind. Von dieser Befugnis bleibt Artikel II der Satzung ausgenommen.

66 03 20 - 2 05

IX. Auflösung

1. Der Internationale Zivildienst e.V. kann nur durch einen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

2. Falls die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, sind der erste und zweite Vorsitzende als Kandidaten berufen.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Internationalen Zivildienstes e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. in Frankfurt am Main.
- X. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Internationalen Zivildienstes e.V. von 2. bis 4. März 1962 in Bochum beschlossen.

HINWEIS :

- 1.) *Entgegen der vorstehenden Angabe handelt es sich hier n i c h t um die am 4. März 1962 in Bochum beschlossene Fassung der Satzung, denn die von der Mitgliederversammlung am 20. März 1966 in Hannover beschlossenen Änderungen sind im Text bereits enthalten.*
- 2.) *Der im vorstehenden Text unter Ziffer V. 2 c) enthaltene Satz :
"Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind
Wahlkandidaten bekanntzumachen."
wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. März 1966
bereits ersatzlos gestrichen.*